



Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 16.05.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hermülheim, Blatt 142,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hermülheim, Flur 4, Flurstück 942, Gebäude- und Freifläche,
Krankenhausstraße 100, Größe: 554 m²

versteigert werden.

einseitig angebauten, vollunterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus mit nicht
ausgebautem Dachgeschoss sowie Pkw-Fertigarage mit Flachdach
Krankenhausstraße 100, 50354 Hürth – Hermülheim

Grundstücksgröße : 554 m² Baujahr : Wohnhaus 1974, Pkw-Garage 1976

Konstruktionsart : Wohnhaus in Massivbauweise, Pkw-Garage als Stahlbeton-
Fertigarage Wohnfläche : 131,40 m² Verkehrswert : EUR 525.000,-

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 18.07.2024 auf

525.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.